

Generationenbund BGL – e.V.

Die Seniorengemeinschaft Mitte/Nord des Berchtesgadener Landes

Präambel

Der Generationenbund BGL e.V. versteht sich als eine Interessengemeinschaft des mittleren und nördlichen Landkreises Berchtesgadener Land, bestehend aus den 10 Gemeinden Schneizlreuth, Bad Reichenhall, Bayerisch Gmain, Piding, Ainring, Freilassing, Saaldorf-Surheim, Laufen, Teisendorf und Anger.

Ziel ist es, entsprechend dem demographischen Wandel den zukünftigen Herausforderungen des Gemeinwohls zur Versorgung und Betreuung vorrangig der älteren Generation durch gegenseitige Hilfeleistungen gerecht zu werden.

Dabei soll insbesondere das Leben in vertrauter Umgebung sowie die gesellschaftliche Teilhabe erleichtert und gefördert werden.

In diesem Sinne vermittelt der Verein Hilfeleistungen zwischen den Mitgliedern und organisiert gemeinsame Treffen und Unternehmungen.

Die 10 Gemeinden werden durch ihre Seniorenbeauftragten als Beiräte im Vereinsvorstand vertreten und sind in dieser Funktion wichtiges Bindeglied und Ansprechpartner vor Ort.

Hinweis: Die in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen schließen die weibliche Form ein.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen „Generationenbund BGL“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.**
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Freilassing.**
- 3. Der Verein hat die Rechtsform des eingetragenen Vereins.**
- 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr**

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Menschen in den 10 Gemeinden Schneizlreuth, Bad Reichenhall, Bayerisch Gmain, Piding, Ainring, Freilassing, Saaldorf-Surheim, Laufen, Teisendorf und Anger in Verrichtungen des täglichen Lebens, die aufgrund von Alter und/oder Hilfsbedürftigkeit zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören und Mitglieder des Vereins sind. Der Verein ist tätig im Bereich der Förderung der Seniorenhilfe, der Unterstützung von Personen, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind und fördert das bürgerschaftliche Engagement zu Gunsten dieser Zwecke. Zweck des Vereins ist es, ergänzend und in Abstimmung mit den jeweils bestehenden sozialen Einrichtungen der Kirchen, Kommunen, Verbände und Gruppen im Dienst der Lebensqualität vor allem älterer und bedürftiger Menschen Leistungsangebote zu initiieren, zu fördern, selbst zu errichten und umzusetzen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Besuchsdienste bei älteren oder hilfsbedürftigen Personen
 - b) Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die Pflegepersonen selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören
 - c) Begleitung von älteren oder hilfsbedürftigen Personen bei Behördengängen, Arztbesuchen u.ä.
 - d) Hilfe im Haushalt im Bedarfsfall, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus
 - e) Kleinere Reparaturarbeiten im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
 - f) Sonstige Tätigkeiten, sofern sie den in § 2 Abs. 1 dargestellten Zweck erfüllen
 - g) Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Schulungen mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicherzustellen.
3. Die Mitglieder erhalten für Ihre Einsätze eine angemessene finanzielle Vergütung, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit bemessen und ausbezahlt bzw. angespart wird. Alternativ ist es möglich, Zeitgutschriften zu erhalten, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit bemessen sind, dann angespart und im Bedarfsfalle eingelöst werden. Genaueres regelt eine vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein erfüllt seine satzungsgemäßen Zwecke ausschließlich durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins tätig werden. Sie unterliegen in Ausübung ihrer Tätigkeit den Weisungen des Vereins.
6. Das Anstellungsverhältnis der Mitarbeiter richtet sich nach den jeweils geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen.
7. Die Hilfstätigkeit der aktiven Mitglieder unterliegt der absoluten Schweigepflicht.

§ 3 Haushaltsmittel

1. Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben werden im Wesentlichen aufgebracht durch Beiträge, Spenden sowie öffentliche und private Zuwendungen.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie nicht mehr als den Wert der nicht vergüteten Arbeitsleistung zurück. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Anspruch auf Ersatz von nachgewiesenen Auslagen sowie von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. a) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden sowie rechtsfähige Personenvereinigungen, die bereit sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich, insbesondere auch bei der Ausübung des Stimmrechts.
b) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt. Er ist jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - c) durch Ausschluss des betreffenden Mitgliedes. Hierzu ist ein Beschluss von 2/3 des Vorstandes erforderlich. Der Ausschluss wird durch eingeschriebenen Brief ausgesprochen.
 - d) Bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Ehrenmitglieder können durch Beschluss einer Mitgliederversammlung ernannt werden. Es sollen dafür Personen in Betracht kommen, die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und die Beiträge pünktlich zu entrichten. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge zu fördern. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Jährlich einmal hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, in seiner Vertretung der Stellvertreter.
2. Außer den durch Gesetz oder diese Satzung sonst zugewiesenen Befugnisse hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte
 - b) Wahl und Abberufung des 1., 2. und 3. Vorsitzenden, des 1. und 2. Schriftführers, des 1. und 2. Kassiers und der Beiräte sowie die Bestellung von 2 Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - c) Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit
 - e) Beschlussfassung über die Veränderungen der Vereinsaktivitäten
 - f) Satzungsänderungen und Änderung der Geschäftsordnung
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Entscheidung über eingereichte Anträge
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt oder wenn der Vorstand die Einberufung einer solchen beschließt.
4. Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung in der gleichen Form beim Vorstand eingereicht werden.
5. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit; Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie können nur dann beschlossen werden, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der neue Satzungstext beigefügt wurde. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
7. Grundsätzlich wird offen abgestimmt; eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies die Mehrheit der Mitglieder verlangt.
8. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er ist ehrenamtlich tätig. Ihm kann von der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26. a EStG zugewilligt werden.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Schriftführer und dem 1. und 2. Kassier.
3. Der Verein wird nach außen von den Vorsitzenden einzelvertretungsberechtigt vertreten (§ 26 BGB).
4. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden; mit ihrem Ausscheiden aus dem Verein endet auch die Funktion als Vorstand.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
6. Zu den Vorstandssitzungen ist mindestens 7 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
7. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wiederwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
8. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuwählen.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens 10 Mitgliedern und zwar aus je einem von den in § 2 Absatz 1 genannten Gemeinden bestellten Seniorenbeauftragten als geborene Mitglieder; sie müssen nicht zugleich Mitglied des Vereins sein. Sollte ein geborenes Beiratsmitglied nicht zur Verfügung stehen, kann von der Mitgliederversammlung eine geeignete Person bestellt werden. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Beiräte berufen.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er ist Bindeglied zu den jeweiligen Gemeinden und den vor Ort dem Verein aktiv oder passiv angehörenden Vereinsmitgliedern. Er ist zu den Sitzungen des Vorstandes ebenso wie zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und hat bei den Mitgliederversammlungen Stimmrecht.

1.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre bestellt; eine Wiederbestellung ist zulässig. Sie führen eine jährliche Kassenprüfung durch, berichten darüber der Mitgliederversammlung und beantragen ggfs. die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins ohne andere Rechtsnachfolge oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten sowie von Rückerstattungen nicht vergüteter Arbeitsleistungen verbleibende Vermögen an den Landkreis Berchtesgadener Land, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden, einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, falls nicht die Auflösungsversammlung etwas anderes bestimmt.
3. Die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung in Freilassing am 30.01.2015 einstimmig beschlossen:

Freilassing, 30.01.2015